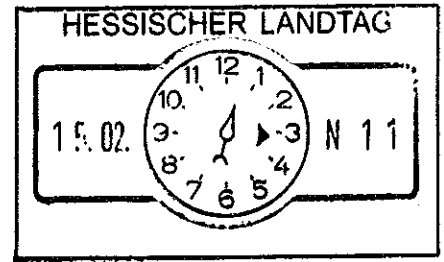




18. Wahlperiode

## HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 18/ 3732 RdA



### Kleine Anfrage

der Abgeordneten Mürvet Öztürk (Bündnis 90/Die Grünen)

*ke 15/02. 11*

**betreffend nachrangiger Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge und Geduldete**

### Vorbemerkung:

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 und 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Personen mit Duldung gem. § 60 a AufenthG haben nach § 9 bzw. § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) bis zum Ablauf des 3. bzw. 4. Jahres ihres Aufenthaltes nur einen sogenannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) haben gem. § 61 Abs. 2 Satz 1 zeitlich unbeschränkt einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Die Zustimmung zur Beschäftigung kann diesen Personengruppen (nach einem Jahr Aufenthalt, in dem ein generelles Beschäftigungsverbot besteht) erst nach Durchführung einer Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit gem. § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Diese Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs führt bei den Betroffenen zu Lücken im Erwerbsleben, verbunden mit der Gefahr einer Dequalifizierung, und erhöht damit die Schwierigkeiten einer späteren Arbeitsmarktintegration.

Für eine anerkannte Berufsausbildung wird Geduldeten bereits nach einem Jahr eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis (ohne Prüfung der Agentur gem. § 39 Abs. 2 AufenthG) erteilt. Diese Verbesserung der Gesetzeslage seit dem 1.1.2009 ist für InhaberInnen einer Aufenthaltserlaubnis mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang und für Personen mit Aufenthaltsgestattung leider noch nicht entsprechend angepasst worden.

Der nachrangige Arbeitsmarktzugang führt bei Arbeitsplatzangeboten für den Kreis der Betroffenen zu Kollisionen mit den Interessierten ArbeitgeberInnen, die die Stelle möglichst schnell besetzen möchten. Für Personen mit Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, hier insb. Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, ist die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III für die Beratung, Vermittlung und

Förderung der Arbeitsmarktintegration zuständig. Die Unterstützungsangebote der Agenturen sind bei den Betroffenen wenig bekannt und oft schwer zugänglich, da diese Gruppe, die kein Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezieht, bei den Agenturen eine untypische Gruppe bildet.

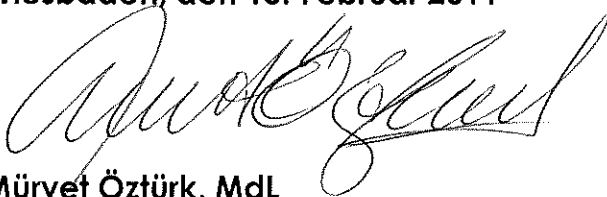
**Ich frage die Landesregierung:**

- 1.) Wieviele Personen mit Duldung gem. § 60 a AufenthG, Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG und Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 AufenthG (bitte aufschlüsseln) leben in den einzelnen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten (bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2007-2010)?
- 2.) Wieviele davon sind über 16 und unter 65 Jahre alt?
- 3.) Wieviele Personen aus der o.g. Altersgruppe mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 und 25 Abs. 5 AufenthG leben jeweils länger als ein Jahr in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten?
- 4.) Wieviele Personen mit Duldung leben länger als 4 Jahre und wieviele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 25 Abs. 5 AufenthG leben länger als 3 Jahre in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten?
- 5.) Wieviele Personen aus den oben genannten Gruppen haben in den Jahren 2007 bis 2010 eine Beschäftigungserlaubnis beantragt (bitte aufschlüsseln nach Beschäftigungserlaubnissen mit und ohne Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit gem. § 39 Abs. 2 AufenthG)?
- 6.) Wieviele der betroffenen Personen aus den o.g. Gruppen haben in den Jahren 2007-2010 eine Beschäftigungserlaubnis erhalten (bitte aufschlüsseln nach Beschäftigungserlaubnissen mit und ohne Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit gem. 39 Abs. 2 AufenthG)?
- 7.) Wieviele der betroffenen Personen aus den o.g. Gruppen haben in den Jahren 2007 bis 2010 eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung erhalten?
- 8.) Wie wird die Prüfung gem. § 39 Abs. 2 AufenthG durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt, insb. die Vorrangprüfung gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.a) AufenthG?

9.) Gibt es Fristen für die Prüfung eines Arbeitsplatzangebotes durch die Bundesagentur für Arbeit?

10.) Welche Verfahrensrechte haben ArbeitgeberInnen und BewerberInnen gegenüber den beteiligten Behörden (der für die Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis zuständigen Ausländerbehörde und der beteiligten Agentur für Arbeit)?

**Wiesbaden, den 15. Februar 2011**



**Mürvet Öztürk, MdL**

**Eingegangen am**

**Ausgegeben am**